

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. August 2022	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
28.07.22	Dritte Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung..... <i>Ändert FFN 20-36</i>	426
12.08.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmen- verordnung ..... <i>Ändert FFN 91-69</i>	429

---

### Dritte Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung\*) Vom 28. Juli 2022

Aufgrund des

1. § 22c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363),
2. § 23d Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
3. § 376 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
4. § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
5. § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282),
6. § 20 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490),
7. § 24b Abs. 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes,
8. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256),
9. § 167b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
10. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226),
11. § 28 Abs. 2 Satz 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424),
12. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Internationales Güterrechtsverfahrensgesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573),
13. § 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466),
14. § 71 Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
15. § 125e Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490),
16. § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504),
17. § 1069 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
18. § 1074 der Zivilprozessordnung,
19. § 14 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4a Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Justizdelegationsverordnung

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

#### „DRITTER TEIL

#### **Ermächtigungen im Bereich Mahnverfahren, Zwangs- versteigerung und Zwangs- verwaltung**

- |      |   |
|------|---|
| § 5  | Mahnverfahren   |
| § 5a | Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren“ |

- b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Geschäftsgeheimnisstreit-  
sachen“

- c) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Gemeinschaftsmarken-“ durch „Unionsmarken-“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen, dass

\*) Ändert FFN 20-36

- aa) für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts oder mehrerer Landgerichte im Bezirk eines Oberlandesgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,
- bb) auch die Richter der Landgerichte heranzuziehen sind,“
- bb) In Buchst. b werden die Wörter „Handelssachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „Handelssachen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Entscheidungen über Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen,“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die
- a) Registersachen nach § 374 Nr. 1 bis 4 und
- b) unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 1, 3 bis 14, 16 und 17
- des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von § 376 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzulegen,“
- c) In Nr. 8 wird das Wort „strecken“ durch „erstrecken“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden als Nr. 1a und 1b eingefügt:
- „1a. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung zu bestimmen, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung
- a) nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, der eine Anhörung der Notarkammer vorauszugehen hat und die mit Ausnahme eines Widerrufsverbahls mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, und
- b) bestimmten Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen,
- 1b. § 25 Abs. 2 der Bundesnotarordnung zu bestimmen, dass eine Notarin oder ein Notar Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat.“
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:
- „b) § 20 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes zu bestimmen, dass die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Abs. 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen sind, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt,“
- bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
4. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:
- „§ 5a
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren
- Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
- „1a. § 167b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit für Verfahren nach § 167b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts oder einem anderen Familiengericht zuzuweisen,“
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „(EU) Nr. 2015/228 der Kommission vom 17. Februar 2015 (ABI. EU Nr. L 49 S. 1)“ durch „(EU) Nr. 2018/1937 der Kommission vom 10. Dezember

2018 (ABl. EU Nr. L 314 S. 36)“ ersetzt.

cc) Der Punkt nach dem Wort „zuzuweisen“ wird durch ein Komma ersetzt.

c) Als Nr.5 wird angefügt:

„5. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Internationales Güterrechtsverfahrensgesetzes die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Internationales Güterrechtsverfahrensgesetzes, soweit es in dieser Nummer auf den Ort der Eheschließung ankommt, und die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 des Internationales Güterrechtsverfahrensgesetzes einem anderen Gericht des Oberlandesgerichtsbezirks zuzuweisen.“

6. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Geschäftsgeheimnisstreitsachen

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen die Geschäftsgeheimnisstreitsachen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“

7. § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert

a) In Buchst. b wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

b) In Buchst. c wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsmarken-“ durch „Unionsmarken-“ ersetzt.

b) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaftsmarkenstreitsachen“ durch „Unionsmarkenstreitsachen“ ersetzt.

9. In § 14 Nr. 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1069 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Zentralstelle im Sinne des Art. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über

die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. EU Nr. L 405 S. 40) zu bestimmen,“

b) Nr. 4 Buchst. a und b wird wie folgt gefasst:

„a) Zentralstelle im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme),

b) zuständige Stelle für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne des Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1783,“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4“ wird durch „§ 14 Abs. 4 Satz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) den Zeitpunkt bestimmen, ab dem Akten in Verfahren nach § 151 Nr. 4 und § 271 des Gesetzes in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in Papierform angelegt wurden, in elektronischer Form weitergeführt werden,

b) Nr. 1a Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) zu bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder in Verfahren nach § 151 Nr. 4 und § 271 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form weitergeführt werden,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
der Justiz

Prof. Dr. Poseck

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung\*)<sup>1)</sup>

Vom 12. August 2022

Aufgrund des

1.
    - a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Abs. 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938),
    - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
    - c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
  2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
  3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),
- verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung

In § 8 Satz 2 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2022 (GVBl. S. 420), wird die Angabe „15. August“ durch „11. September“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

In Vertretung des Ministers für  
Soziales und Integration

Die Ministerin für Wissenschaft  
und Kunst

Dorn

In Vertretung des Ministers  
des Innern und für Sport

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

\*) Ändert FFN 91-69

<sup>1)</sup> Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 12. August 2022

### Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Geltungsdauer der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung um weitere vier Wochen verlängert. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die hierdurch bedingte Belastung des Gesundheitssystems lassen eine Fortschreibung der sogenannten Basischutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 7 IfSG nach wie vor als notwendig erscheinen. Erforderlich bleiben weiterhin auch die Bestimmungen zur Isolation infizierter Personen sowie Regelungen zur Arbeitsaufnahme in vulnerablen Einrichtungen nach einer überstandenen Infektion.

Die Hospitalisierungsinzidenz bewegt sich nach wie vor auf einem Niveau, das eine Fortschreibung der niedrigschwelligen Schutzmaßnahmen gebietet. Daneben ist ein nicht unerhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Mit Stand 10. August 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 457,8. Mit Stand vom 10. August 2022 werden 129 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Eine Woche zuvor waren es 152. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 5,16 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 6,99 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin Anlass, besonders vulnerable Gruppen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion und Einrichtungen zu schützen. Die Landesregierung erhält daher die getroffenen Schutzmaßnahmen, d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in vulnerablen Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen, aufrecht. Aufgrund der oft räumlichen Enge sowie der hohen Fluktuation in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist dort angesichts des immer noch relevanten Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht nach wie vor erforderlich, insbesondere auch zum Schutz vulnerabler Personen, soweit diese auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen sind. Die Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Maskenverordnung im Fernverkehr sowie den Regelungen der benachbarten Länder zum öffentlichen Nahverkehr, was eine einheitliche Handhabung gewährleistet.

Angesichts der hohen Ansteckungsfähigkeit der vorherrschenden Omikron-Variante BA5 ist auch eine Fortschreibung der Isolationsanordnung für infizierte Personen (basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) notwendig und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Isolationsdauer von grundsätzlich fünf Tagen sowie die Möglichkeit für die Gesundheitsämter, Ausnahmen von der Absonderungspflicht zu genehmigen und Auflagen anzuordnen und so etwaige Härtefälle, insbesondere aber die besonderen Belange der KRITIS-Bereiche und vulnerablen Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen ist schließlich weiterhin erforderlich, dass nach einer Infektion zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personen in entsprechenden Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt ein aussagekräftiger negativer Test vorgelegt wird; auch insoweit besteht die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), die Begründung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2022 (GVBl. S. 226), die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 349), die Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 374) sowie die Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 18. Juli 2022 (GVBl. S. 420) verwiesen.

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

